



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau  
Ulla Jelpke, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 6. November 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2017**  
HIER **Arbeitsnummer 10/92 und 10/93**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Emily Haber

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke  
vom 30. Oktober 2017  
(Monat Oktober 2017, Arbeits-Nr. 10/093)

---

Frage

*Inwieweit sind die jetzige zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär geschützten Flüchtlingen bzw. wäre eine dauerhafte oder weitere Verlängerung dieser Regelung vereinbar mit den von der Bundesregierung mitgetragenen Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte im Jahr 2016 vom 11. Oktober 2017, in denen es unter "Die Rechte der Charta Realität werden lassen" zu Punkt 13 heißt: "Dem Rat ist bewusst, dass die Grundrechte von Migranten, Asylsuchenden, Flüchtlingen und Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz auch dann geachtet werden müssen, wenn sich drängende Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl stellen" - was nach Ansicht der Fragestellerin der Beschneidung des Grundrechts auf Familienleben bei subsidiär Geschützten mit dem Argument einer großen Zahl Betroffener entgegensteht (bitte begründen), und inwieweit wäre eine Verlängerung der bislang befristeten Regelung mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit vereinbar, nachdem Betroffene bislang davon ausgehen konnten, dass der Familiennachzug nach zweijähriger Wartefrist ab März 2018 wieder möglich wird und nachdem die Zahl der möglichen Nachzüge zu subsidiär Schutzberechtigten nach aktuellen Schätzungen deutlich geringer ist als ursprünglich angenommen (vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/familiennachzug-aus-syrien-und-dem-irak-menschen-wollen-nach-deutschland-1.3704160?reduced=true>; <http://dpaq.de/qa5dt>)?*

Antwort

Nach Auffassung der Bundesregierung lässt sich die am 17. März 2016 in Kraft getretene zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]) mit Nummer 13 der Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte vom 12. Oktober 2017 vereinbaren. So schließt die Aussetzung des Familiennachzugs nicht die Aufnahme von Familienmitgliedern aus humanitären Gründen nach den §§ 22, 23 AufenthG aus.

Trotz der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ist es daher weiterhin möglich, bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe die Aufnahme von Familienmitgliedern subsidiär Schutzberechtigter zu gewährleisten.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung nicht zu hypothetischen Fragestellungen wie der, ob eine Verlängerung der bislang befristeten Regelung mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit vereinbar wäre, Stellung.